
Beschluss zu Satzungsänderungsantrag 1: Aufnahme von Delegationen in die Satzung

Der Titel des in der Bundessatzung der KjG unter 3.3 aufgeführten Abschnitts

5 *„Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss“*

wird ergänzt zu

• *„Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss, Delegationen“.*

Der Punkt 3.3.1 Besetzung von Kommissionen wird wie folgt ergänzt:

10 Mitglieder der Kommission können sein:

... Ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG NRW

Der Abschnitt zum Ende der Amtszeit wird wie folgt ergänzt:

15 Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr Diözesanleiter*in oder Mitglied des Vorstandes der LAG Bayer oder der KjG LAG NRW
...

Folgender Abschnitt wird in der Satzung unter 3.3.4 hinzugefügt:

„3.3.4 Delegationen

20 *Delegationen können von der Bundeskonferenz zu folgenden Zwecken entsandt werden:*

- *Übernahme von Stimmrecht in den Gremien des BDKJ-Bundesverbandes*
- *Übernahme von Stimmrecht in den Gremien der FIMCAP*
- *Übernahme von Stimmrecht auf anderen Konferenzen / Versammlungen falls die Bundesleitung nicht alle der ihr dort zustehenden Stimmen wahrnehmen kann.*

Delegationen sind abhängig von der Gesamtanzahl der Stimmen der KjG auf der betreffenden Konferenz / Versammlung und sind paritätisch zu besetzen-. Ausgenommen hiervon sind Konferenzen / Delegationen zu geschlechterspezifischen Belangen.

5 Die Bundeskonferenz oder der Bundesrat kann ein in der Satzung definiertes Gremium, Sachausschuss oder Kommission mit der Besetzung der Delegation für ein anderes Gremium beauftragen.

10 Kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, tritt das Nachrückverfahren in Kraft. Gibt es keine möglichen Nachrücker*innen mehr delegiert der Bundesrat nach. Bei kurzfristigem Ausfall kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren. Die Parität ist bei diesen Regelungen zu berücksichtigen.

Bleibt die Stelle vakant werden die Wahlen für die jeweils vakanten Plätze auf den kommenden Bundesräten durchgeführt. Bleiben auch hier die Plätze vakant, kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

15 Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt. “.

Des Weiteren wird unter „3.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz“ der Abschnitt

„Wahl [...] – der Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ. Bleibt eine Stelle vakant oder kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, delegiert der Bundesrat nach“

20 ergänzt zu

„Wahl [...] – der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP, sowie für andere Konferenzen/Versammlung.

und unter „3.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates“ der Abschnitt

„Nachdelegation von Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ“

25 ergänzt zu

„Nachdelegation bzw. Wahlen von Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen“.

Angenommen.

5